

**Gesetz vom 18. April 2002 über die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde (Bgl. L-UAG),
LGBl. Nr. 78/2002, idF LGBl. 79/2013 (Art. 74)**

§ 1
Ziele

Die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde wird zum Schutz der Umwelt eingerichtet. Dieses Ziel soll durch die Bewahrung und Verbesserung

1. der Umwelt als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen;
2. der biologischen Vielfalt und des Naturhaushalts sowie
3. der Kultur- und Naturlandschaft
erreicht werden.

§ 2
Aufgaben

(1) Der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde kommen zum Schutz der Umwelt (§ 1) folgende Aufgaben und Rechte zu:

1. Mitwirkung in Verwaltungsverfahren gemäß § 3;
2. Initiativrecht zur Missstandsbehebung gemäß § 4;
3. Akteneinsicht und -übermittlung gemäß § 5;
4. Betreten fremden Grundes und fremder Anlagen gemäß § 6;
5. Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen gemäß § 7 und
6. Berichterstattung an den Landtag und die Öffentlichkeit gemäß § 9.

(2) Soweit es die Aufgabenerfüllung und Wahrnehmung der Rechte nach Abs. 1 zulässt, obliegt der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde die fachliche Beratung von Bürgern und Bürgerinnen, die sich für den Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit behördlichen Handlungen oder Unterlassungen einsetzen.

(3) Die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde nimmt die nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/2001, und dem Umweltmanagementgesetz, BGBl. I Nr. 96/2001, dem Umweltschutzbeauftragten Rechte wahr.

(4) Die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend ihren Ressourcen eine Prioritätenreihung vorzunehmen. Diese Reihung hat sich am Ausmaß der Umweltbeeinträchtigung oder Umweltverbesserung zu orientieren, wobei jedoch auch bei im Einzelfall weniger erheblichen Beeinträchtigungen oder Verbesserungen auf eine Beispielswirkung, die auf Grund der Vielzahl solcher Einzelfälle entstehen kann, Bedacht zu nehmen ist.

§ 3
Mitwirkung in Verwaltungsverfahren

(1) Der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde kommt Parteistellung im Sinne des § 8 AVG in allen Verwaltungsverfahren zu, die auf Grund der im Anhang zu diesem Gesetz angeführten Landesgesetze durchgeführt werden und deren Ausgang erhebliche und dauernde negative Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 zur Folge haben kann. Sie ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt im Sinne des § 1 dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und dabei gegen die in diesen Verfahren ergangenen Entscheidungen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.¹ Bei Wahrnehmung ihrer Parteistellung hat sie, soweit dies im Interesse des Umweltschutzes vertretbar ist, auch auf andere Interessen, insbesondere wirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Interessen, Bedacht zu nehmen.

¹ Zweiter Satz ersatzweise eingefügt gem. Art. 74 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2014)

(2) Die Behörden, die Verwaltungsverfahren im Sinne des Abs. 1 führen, haben nach Einlangen eines Antrags oder nach Aufnahme eines amtswegigen Verfahrens die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde über den Gegenstand des Verfahrens nachweislich zu verständigen. Dies gilt nicht für das aufsichtsbehördliche Verfahren zur vereinfachten Widmungsänderung. Verzichtet die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde nicht auf ihre Parteistellung, sind ihr die Projektunterlagen oder sonstige Schriftstücke zuzustellen. Findet eine Verhandlung statt, so ist die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde zu laden. Die Parteistellung ist auch gegeben, wenn die Verständigung der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde entgegen diesem Absatz unterblieben ist.

§ 4

Initiativrecht zur Missstandsbehebung

(1) Liegt ein begründeter Verdacht auf Bestehen eines Umweltmissstands vor, so kann die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde bei der zuständigen Behörde den Antrag auf Behebung des Missstands gemäß den Verwaltungsvorschriften stellen. Die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde hat das Recht auf Erhebung von ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmitteln gegen die getroffenen Maßnahmen oder gegen die Säumigkeit der Behörde. Dieses Recht gilt insbesondere auch gegenüber der im Rahmen der Gemeindeaufsicht zuständigen Aufsichtsbehörde.

(2) Die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde hat ihr bekannt gewordene Übertretungen von Verwaltungsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt im Sinne des § 1 dienen, bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Ein Umweltmissstand im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn entgegen den Landesgesetzen oder Verordnungen des Landes oder einer Gemeinde die Umwelt im Sinne des § 1 beeinträchtigt wird, die Gefahr einer Beeinträchtigung besteht oder sonst landesgesetzliche Bestimmungen, die dem Interesse des Umweltschutzes dienen, nicht eingehalten werden.

§ 5

Akteneinsicht und -übermittlung

(1) Die mit der Vollziehung landesgesetzlicher Vorschriften befassten Behörden haben der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde die zur Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendige Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Besteht insbesondere der Verdacht eines Umweltmissstands im Sinne des § 4 Abs. 3, so hat die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde das Recht auf Akteneinsicht in allen bereits abgeschlossenen Verwaltungsverfahren, die aufgrund von Landesgesetzen geführt wurden. Entscheidungen¹ oder Verordnungen, die das zulässige Maß der Umweltbeeinträchtigung oder die besondere Unterschutzstellung der Umwelt festlegen, sind auf Verlangen unverzüglich zu übermitteln.

¹ Wort „Entscheidungen“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 74 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2014)

§ 6

Betreten fremden Grundes und fremder Anlagen bei erheblichen Umweltmissständen

(1) Die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde hat bei begründetem Verdacht eines erheblichen Umweltmissstands (§ 4 Abs. 3) das Recht, zum Zweck der notwendigen Erhebungen Grundstücke und Anlagen zu betreten; dabei muss ein Vertreter/ eine Vertreterin der zuständigen Behörde anwesend sein. Dieses Recht ist möglichst schonend auszuüben. Verfügungsberechtigte sind verpflichtet, den ungehinderten Zutritt zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Von Erhebungen gemäß Abs. 1 sind die Verfügungsberechtigten im Vorhinein zu verständigen, außer die Verständigung ist unmöglich oder es ist Gefahr in Verzug.

§ 7

Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen

(1) Zum Schutz der Umwelt hat die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde das Recht, zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Landes Stellung zu nehmen.

(2) Das Land hat Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde so zeitgerecht zu übermitteln, dass eine fachlich fundierte Stellungnahme möglich ist.

(3) Die Stellungnahmen der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde sind öffentlich.

§ 8

Burgenländische Landesumweltschutzbehörde

(1) Die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde wird beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingerichtet. Sie besteht aus dem Leiter/ der Leiterin (Burgenländischer Landesumweltschutzanwalt/ Burgenländische Landesumweltschutzanwältin) und dem erforderlichen sonstigen Personal.

(2) Das Land Burgenland hat der Landesumweltschutzbehörde die zur ordnungsgemäßen und wirkungsvollen Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen personellen, sachlichen und finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Burgenländische Landesumweltschutzbeauftragte/ die Burgenländische Landesumweltschutzbeauftragte wird von der Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Stelle ist im Landesamtsblatt für das Burgenland ausgeschrieben. Der für Umweltfragen zuständige Ausschuss des Landtags hat sämtliche Kandidat/innen/en, die sich aufgrund der öffentlichen Ausschreibung beworben haben, anzuhören. Bei dieser Anhörung steht auch je einem Vertreter/ einer Vertreterin jener im Landtag vertretenen Parteien, die diesem Ausschuss nicht angehören, ein Fragerecht zu. Der Beschluss des Ausschusses ist der Landesregierung zu übermitteln.

(4) Der Burgenländische Landesumweltschutzbeauftragte/ die Burgenländische Landesumweltschutzbeauftragte muss über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügen, insbesondere ein Studium an einer Universität abgeschlossen und praktische Erfahrungen im Umwelt- oder Naturschutzrecht haben.

(5) Ein Landesbeamter (eine Landesbeamtin) oder ein Landesvertragsbediensteter (eine Landesvertragsbedienstete), der (die) zum Burgenländischen Landesumweltschutzbeauftragten (zur Burgenländischen Landesumweltschutzbeauftragten) bestellt wird, ist für die Dauer dieser Bestellung gegen Entfall der Bezüge beurlaubt. § 29d Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der für Landesvertragsbedienstete jeweils geltenden Fassung, ist dabei sinngemäß anzuwenden.

(6) (Verfassungsbestimmung) Der Burgenländische Landesumweltschutzbeauftragte/ die Burgenländische Landesumweltschutzbeauftragte ist bei Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz in fachlicher Hinsicht an keine Weisungen gebunden. Die ihm/ ihr nachgeordneten Bediensteten sind in fachlicher Hinsicht nur an die Weisungen des Burgenländischen Landesumweltschutzbeauftragten/ der Burgenländischen Landesumweltschutzbeauftragten gebunden.

(7) Das sonstige Personal der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde wird nach Anhörung des Burgenländischen Landesumweltschutzbeauftragten/ der Burgenländischen Landesumweltschutzbeauftragten ausgewählt.

§ 9

Berichterstattung an den Landtag und die Öffentlichkeit

(1) Die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde legt dem Landtag und der Öffentlichkeit alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit in diesen beiden Jahren vor. Dieser Bericht ist bis spätestens 31. Oktober des Folgejahres zu erstatten. Der Bericht für die Jahre 2002 und 2003 ist im Jahr 2004 zu erstatten.

(2) Der in Abs. 1 genannte Tätigkeitsbericht umfasst jedenfalls Informationen zum Ausgang jener Verfahren, an denen sich die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde beteiligt hat sowie zum Ergebnis jener Verfahren, die auf Antrag der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde gemäß § 4 eingeleitet wurden.

§ 10

Abgabefreiheit

Die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde unterliegt nicht der Verpflichtung zur Entrichtung von Landes- oder Gemeindeverwaltungsabgaben.

§ 11

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) § 8 Abs. 6 tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft.

(3) § 3 ist sinngemäß auf anhängige Verfahren anzuwenden, wenn nach den Verwaltungsvorschriften eine Verhandlung durchzuführen ist und diese nach dem 1. September 2002 anberaumt wird.

(4) § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.¹

¹ Eingefügt gem. Art. 74 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2014)

ANHANG ZU § 3

A) Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998, in der jeweils geltenden Fassung:

1. Errichtung und Änderung von Bauten außerhalb von rechtmäßig gewidmetem Bauland;
2. Errichtung und Änderung von Bauten sowie Änderung des Verwendungszwecks gemäß § 17 Abs. 6 und § 18 in rechtmäßig gewidmetem Bauland mit Ausnahme von
 - a) Wohngebäuden und sonstigen Bauten mit einer Nutzfläche von weniger als 300 m²
 - b) Lager-, Einstell- bzw. Maschinenhallen, sofern schon aufgrund ihres Verwendungszweckes erhebliche und dauernde negative Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht zu erwarten sind;
3. Nichtigerklärung von Bescheiden wegen Widerspruchs zum Flächenwidmungsplan oder Verstoß gegen das Bgld. BauG gemäß § 33, sofern der betreffende Bau eine Nutzfläche von mehr als 300 m² aufweist.

B) Burgenländisches Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969, in der jeweils geltenden Fassung:

1. Errichtung und wesentliche Erweiterung von Einkaufszentren oder die Verwendung eines bestehenden Gebäudes für ein Einkaufszentrum gemäß § 14d;
2. Genehmigung (Versagung der Genehmigung) des Flächenwidmungsplans durch die Landesregierung gemäß § 18 Abs. 5 bis 9, sofern der Vertreter/ die Vertreterin der Landesumweltanwaltschaft im Raumplanungsbeirat gegen die Genehmigung (Versagung der Genehmigung) durch die Landesregierung gestimmt hat;
3. Genehmigung (Versagung) der Änderung des Flächenwidmungsplans durch die Landesregierung im vereinfachten Verfahren nach § 18a, wenn die Voraussetzungen des § 18a Abs. 1 nicht vorliegen;
4. Genehmigung (Versagung) der Änderung des Flächenwidmungsplans durch die Landesregierung gemäß § 19 Abs. 4, sofern der Vertreter/ die Vertreterin der Landesumweltanwaltschaft im Raumplanungsbeirat gegen die Genehmigung (Versagung der Genehmigung) durch die Landesregierung gestimmt hat.

C) Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung:

1. die in § 5 genannten Vorhaben in der freien Natur und Landschaft;
2. Instandhaltungsmaßnahmen in Feuchtgebieten gemäß § 7 Abs. 5;
3. Maßnahmen in Feuchtgebieten oder im Bereich des Neusiedler Sees (§ 13) gemäß § 8;
4. Änderung des Verwendungszwecks von nach dem NG 1990 genehmigten Anlagen gemäß § 9 Abs. 1;
5. Eingriffe in Naturschutzgebiete gemäß § 21a Abs. 3;
6. Eingriffe in Europaschutzgebiete gemäß § 22d Abs. 1 bis 4;
7. Eingriffe außerhalb von Europaschutzgebieten gemäß § 22d Abs. 5;
8. Prüfung von Plänen und Projekten, die ein Europaschutzgebiet beeinträchtigen könnten, gemäß § 22e;
9. Eingriffe in Landschaftsschutzgebiete gemäß § 23 Abs. 7;
10. Eingriffe in geschützte Landschaftsteile gemäß § 24 Abs. 2;
11. Eingriffe in ein Naturdenkmal gemäß § 32;
12. Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 34;
13. Beeinträchtigung von Naturhöhlen gemäß § 36;
14. Eingriffe in geschützte Naturhöhlen gemäß § 39 Abs. 2;
15. Aufsammeln und Graben in Naturhöhlen gemäß § 40.

D) Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994, in der jeweils geltenden Fassung:

1. Errichtung oder wesentliche Änderung von Abfallbehandlungsanlagen gemäß § 29 Abs. 1;
2. Auflassung von Abfallbehandlungsanlagen gemäß § 35;
3. Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Ablagerung von Bauschutt, Bodenaushub und Abraummaterial gemäß § 37 Abs. 3.

E) Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2001 – EIWG 2001, LGBl. Nr. 41, in der jeweils geltenden Fassung:

1. Errichtung, wesentliche Änderung und Betrieb einer örtlich gebundenen Elektrizitäts-Erzeugungsanlage gemäß § 5 Abs. 1;
2. wie in Z 1 - im vereinfachten Verfahren gemäß § 7 Abs. 1;
3. Betriebsgenehmigung zu § 5 Abs. 1 unterliegenden Anlagen gemäß § 15;
4. Abweichungen vom Anlagengenehmigungsbescheid gemäß § 16;
5. nachträgliche Auflagen gemäß § 17;
6. Auflassung einer Erzeugungsanlage gemäß § 19;
7. Betriebsunterbrechung gemäß § 20.

F) Bgld. Starkstromwegegesetz, LGBl. Nr. 10/1971, in der jeweils geltenden Fassung:

1. Errichtung und Inbetriebnahme sowie Änderung oder Erweiterung von Starkstromleitungsanlagen mit Ausnahme von Leitungen zu Eigenkraftanlagen (sofern keine Zwangsrechte betroffen sind) und Leitungsanlagen zur Ableitung nach § 37 EIWG 1999 gemäß § 3;
2. Vorprüfungsverfahren gemäß § 4;
3. Betriebsbewilligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2.

G) Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz, LGBl. Nr. 44/1982, in der jeweils geltenden Fassung:

1. Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Campingplätzen/ Errichtungs- und Betriebsbewilligungsverfahren gemäß § 5;
2. Errichtung und Änderung von Mobilheimplätzen gemäß § 27.

H) Bgld. Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 2/1994, in der jeweils geltenden Fassung:

Veranstaltungsstätten und betriebstechnische Einrichtungen gemäß § 13.

I) Burgenländisches Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963, LGBl. Nr. 15, in der jeweils geltenden Fassung:

Nutzung von Heilvorkommen gemäß § 6.

J) Bgld. Tierschutzgesetz 1990, LGBl. Nr. 86, in der jeweils geltenden Fassung:

Halten von Pelztieren und Straußen gemäß § 5a.

K) Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl. Nr. 40/1970, in der jeweils geltenden Fassung:

Plan der gemeinsamen Anlagen, die zur zweckmäßigen Erschließung und Bewirtschaftung notwendig sind oder sonst den Zweck der Zusammenlegung fördern, gemäß § 17.